

Satzung des Windsurfclubs Überlingen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WSCÜ Windsurf-Club Überlingen.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Pflege und Förderung des Windsurf- und Windwassersports.
2. Der Verein legt Wert auf die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,

- f. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- ruhenden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied ist, wer am Vereinsleben *aktiv* teilnimmt.

Eine ruhende Mitgliedschaft kann von Mitgliedern erworben werden, welche sich dem Club verbunden fühlen, aber wegen *Wegzugs oder aus sonstigen Gründen* weder das Clubgelände, noch die Clubeinrichtungen nutzen, sich aber die Möglichkeit offenhalten wollen, die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu aktivieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen besonderer Verdienste um den Segelsport allgemein oder um den Verein ernannt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, bzw. bei Ehrenmitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sind, durch Ernennung.
2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Antrag in Textform.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehr als 50 % Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder. Über die Aufnahme oder Ablehnung wird der Beantragende in Textform informiert. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung darf kein erneuter Antrag für die nächsten drei Jahre angenommen werden.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit mehr als 50% Ja- Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand in Textform, spätestens drei Monate vor Jahresende zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder- Versammlung der Beirat in Abwesenheit des Auszuschließenden.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Beirats schriftlich mitzuteilen.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich. Die Entscheidung wird dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntgegeben.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Streichung.
2. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Beirats.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung, sofern dies nicht durch eine andere Bestimmung oder Verordnung eingeschränkt ist.
2. Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können in jedes Amt gewählt werden.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder und auch deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt mit der Einreichung des Aufnahmeantrags die Satzung und die Vereinsordnungen an. Dieselben werden mit der Aufnahme für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Satzung sowie der Vereinsordnungen verpflichtet.
2. Sofern es die Erhaltung und Verbesserung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen erfordern, können ordentliche Mitglieder vom Vorstand entsprechend der Vereinsordnung zur Arbeitsleistung verpflichtet werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organe, Vertreter und Delegierte haften gegenüber den Mitgliedern und Anwärtern bei Personen- und Sachschäden infolge der Benutzung des Vereinsgeländes, der Vereinseinrichtungen und sonstiger vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenständen nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Im Haftungsfall ist die Haftung auf die Haftungssumme der Haftpflichtversicherung des Vereins in Höhe von aktuell 3.000.000,00 Euro begrenzt.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Derselbe ist jährlich im Voraus bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Bei der Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Beitragszahlung in Raten zulassen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands und des Beirats

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Beirat

Der Beirat besteht aus den beiden Vorsitzenden und weiteren mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt.

Der Beirat tagt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei (bei einem Beirat von fünf Personen), vier (bei einem Beirat von sechs Personen), fünf (bei einem Beirat von sieben Personen) oder sechs (bei einem Beirat von acht oder mehr Personen) seiner Mitglieder. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Ein Beirat oder der ganze Beirat kann von der Mitgliederversammlung innerhalb seiner Amtszeit abgesetzt werden, wenn ein neuer Beirat eine 2/3 Mehrheit erhält.

§ 14 Aufgaben des Vorstands und des Beirats

Vorstand

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind und vollzieht deren Beschlüsse. Er erlässt Verordnungen, soweit sie die Benutzung von Vereinseinrichtungen betreffen. Der Vorstand kann insbesondere auch über einen Aufnahmestopp zum Verein entscheiden, der entweder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden kann. Der Vorstand hat sich im besonderen Maße um die Organisation der Jugendarbeit zu kümmern.

Im Innenverhältnis gilt: Für den Erwerb und den Verkauf von größeren Wirtschaftsgütern über € 5.000,- p.a. bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, des Beirates und der Mitgliederversammlung.

Beirat

Der Beirat entscheidet über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, sowie über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Revisoren vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung auf *zwei* Jahre gewählt werden. Unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist *nur* einmal möglich.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Geschäftsbericht des Vorstands und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- außerordentliche Ausgaben außerhalb des Haushaltplans soweit diese € 5.000,00 übersteigen,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Aufnahme von Neumitgliedern,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jedoch mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs.

§ 18 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Berufung.
3. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen, sowie die Art, wie die Versammlung abgehalten wird.

§ 19 Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Form der Präsenz stattfinden. Sollten es die Umstände erfordern, besteht die Möglichkeit diese auch in virtueller Form abzuhalten (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gesamte Versammlung in Bild und Ton übertragen wird und eine elektronische Stimmrechtsausübung ermöglicht wird. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, mit dem Hinweis, dass Beschlussfähigkeit unabhängig und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder eintritt.
4. Sollte der Antrag auf Auflösung abgelehnt werden, darf eine weitere Versammlung frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei der Durchführung in Präsenz wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Im Falle der virtuellen Veranstaltung erfolgt die Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum, bei der Abstimmungsmöglichkeiten in namentlicher (öffentlicher), ebenso wie anonymer (geheimer) Form gewährleistet werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt.
4. Enthaltungen werden nicht mitgezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadtgemeinde Überlingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Überprüfung durch Anwalt vor Veröffentlichung.

Reinhard und Marek, Stand 23.12.2022, AG OK

Überlingen, den
- Der Vorstand -